

## Antrag

### auf Streichung von der Liste der Wahlberechtigten in der Wohnsitzgemeinde und Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten in einer neuen Wahlgemeinde für die Wahl des Kirchenvorstandes

Ich, \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_,

beantrage hiermit, gemäß § 2 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO) vom 13.03.2025 (ABl. des Erzbistums Köln vom 01.04.2025 Nr. 56)

aus der Liste der Wahlberechtigten der Kath. Kirchengemeinde

St. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Wohnortgemeinde)

gestrichen

und zugleich in die Liste der Wahlberechtigten der  
**Katholischen Kirchengemeinde St. Martin (basilica minor) in Bonn**  
(Wahlgemeinde)

aufgenommen zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

Dieser Antrag ist zu richten an die Kirchengemeinde St. Martin, Gerhard-von-Are-Str. 5, 53111 Bonn, als Wahlgemeinde.

Achtung: Der Antrag muss dort spätestens **bis zum 7. Juni 2025** eingegangen sein.

#### Hinweise:

Wahlberechtigt ist gem. § 2 KV-WO i. V. m. § 10 KVVG jeder katholische Gläubige, der

- spätestens 6 Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Köln oder in einer der unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat,
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach den Vorschriften des staatl. Rechtes seinen Austritt aus der kath. Kirche erklärt hat,
- nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzt zu wählen.

Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 KVVG). Wer in einer anderen Kirchengemeinde als seiner Wohnortgemeinde zur Wahl zugelassen werden möchte, kann nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn er der Kirchengemeinde, in der er seinen Erstwohnsitz hat, aus der Liste gestrichen wird.